

**Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG für den
Quarzsand- und -kiestagebau „Dudenhofen“ mit UVP-Bericht**

**Allgemein verständliche, nichttechnische
Zusammenfassung des UVP-Berichts**

Kap. 16 des UVP-Berichts im Antrag

16 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG DES UVP-BERICHTS

Die Rodgauer Baustoffwerke GmbH und Co. KG beantragen eine Änderung des Rahmenbetriebsplan für den Quarzsand- und -kiestagebau „Dudenhofen“.

Es wird eine

1. vom Grundwasserstand unabhängige Mindestentnahmemenge von 25.000 t/Monat

Da aufgrund technischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen die im PFB genehmigte maximale Entnahmemenge von 750.000 t/a nicht realisiert werden konnte, wird auch

2. eine Verlängerung der Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplans um 10 Jahre bis zum 31.12.2064 beantragt, wobei Abbau und Verfüllung bis spätestens 31.12.2052 beendet sein müssen.

beantragt.

Gleichzeitig erfolgt mit diesem Änderungsantrag eine Korrektur und Aktualisierung der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung und die Aktualisierung der Zuordnung der Ersatzaufforstungsflächen

Für die beantragten Änderungen ist gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 03.12.2018 mit dem Zeichen IV/Wi-44-613-76d-14 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Der UVP-Bericht konzentriert sich auf die möglichen Änderungen bei der Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (Auswirkungsprognose) durch die beantragte vom Grundwasserstand unabhängige Mindestentnahmemenge sowie die Verlängerung der Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplans um 10 Jahre. Grundlage dafür ist die Umweltverträglichkeitsstudie 2013, wobei eine Anpassung hinsichtlich der seither durchgeführten Änderungen des UVPG erfolgt.

Der gesamte Abbau, der im Rahmenbetriebsplan beschrieben ist, erfolgt über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft können dabei langfristig gesehen in jedem Abbauschritt durch Rekultivierung vermieden und – sofern sie als erheblich aufzufassen sind – bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden. Beispielsweise werden die Böden umfangreich rekultiviert und die Flächen naturnah aufgeforstet. Außerdem findet eine landschaftspflegerische Gestaltung des Abbaugeländes statt.

Gemäß UVS 2013 sind die folgenden Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen vorgesehen. Sie werden für die geplanten Änderungen beibehalten.

- Zwischenlagerung des Oberbodens und Wiederverwendung bei der Rekultivierung
- Vorfeldberäumung und Abraumwirtschaft in Zeiten mit geringen Bodenwassergehalten
- ordnungsgemäße Handhabung und Beachtung einschlägiger Regelwerke
- Betriebsanweisungen und die Unterweisung der Mitarbeiter
- Aufstellung von Notfall- und Alarmplänen

- Technische Maßnahmen gemäß TA-Luft
- zeitnahe Gestaltung von Waldrändern
- Verlegung von Rad- und Wanderwegen
- Veranlassung archäologischer Untersuchungen im Bereich bekannter Bodendenkmäler vor der Flächenbeanspruchung und Meldung neu entdeckter Bodendenkmäler
- Kontrolle von Baumhöhlen
- Beschränkung des Rodungszeitraums
- Schutz von Laichgewässern
- Erhalt eines Absetzbeckens für den Laubfrosch
- Vorlaufende Nestkontrolle im Erweiterungsareal
- Sicherung von Brutröhren der Uferschwalbe
- Verzicht auf Gewinnungsbereich zum Schutz des Ziegenmelkers
- Vorläufiger Verzicht auf Gewinnungsbereich zum Schutz der Bechsteinfledermaus und des Doldigen Winterliebs
- Maßnahmen zur langfristigen Sicherung des Doldigen Winterliebs

Zur Überwachung der Auswirkungen des genehmigten Vorhabens auf das Grundwasser ist das planfestgestellte Grundwassermonitoring durchgeführt worden und wird weiter fortgesetzt.

Zur Überwachung der Auswirkungen auf Pflanzen/Tiere/Biotope besteht eine ökologische Baubegleitung, die in regelmäßigen Abständen die Umsetzung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung sowie zur Kompensation der Auswirkungen kontrolliert, begleitet und dokumentiert.

Alle bereits bestehenden Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen oder Katastrophen werden für die beantragte Laufzeit des Vorhabens fortgesetzt. Der Notfall- und Alarmplan des Rahmenbetriebsplans vom Januar 2013 bleibt unverändert.

Folgende Vorkehrungen und Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen geschützter Arten zu vermeiden:

- | | |
|----|---|
| V1 | Kontrolle von Baumhöhlen zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen |
| V2 | Beschränkung des Rodungszeitraums auf die Zeit zwischen 1.10. und 28.2. zur Vermeidung der Tötung von Vögeln |
| V3 | Schutz von Amphibien durch Beschränkung der Gewässerbeseitigung auf die Zeit zwischen 1.11. und 1.2. oder Umsiedlung von Tieren in Ersatzgewässer |
| V4 | Erhalt von Laubfroschgewässern im Randbereich des Planungsraums |
| V5 | Nestkontrolle im Erweiterungsareal vor der Rodung zur Vermeidung der Tötung von Vögeln |
| V6 | Sicherung von Brutröhren der Uferschwalbe durch Schaffung von neuen Steilwänden |

- V7 Verzicht auf Gewinnungsbereiche zum Schutz des Ziegenmelkers
- V8 Vorläufiger Verzicht auf Gewinnungsbereiche zum Schutz der Bechsteinfledermaus und des Dolden-Winterliebs
- V9 Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Populationen des Dolden-Winterliebs (*Chimaphila umbellata*)

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die nicht vermieden werden können, werden durch drei CEF-Maßnahmen vorlaufend kompensiert:

- A1 Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse, des Ziegenmelkers und des Grauspechtes durch waldbauliche Maßnahmen
- A2 Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien, Reptilien und Vogelarten im geplanten Trockenabbaubereich
- A3 Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Ziegenmelkers

Die gemäß Wiedernutzbarmachungskonzept 2013 (in UVS 2013) vorgesehenen Maßnahmen werden für die geplanten Änderungen beibehalten.

Durch die Verlängerung der Laufzeit um 10 Jahre kommt es zu zusätzlichen Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope, die sich in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz durch eine Erhöhung des Biotopwertdefizits widerspiegeln. Der Bedarf an externen Ersatzaufforstungen erhöht sich nicht. Durch eine vom Grundwasserstand unabhängige Mindestentnahmemenge von 25.000 t/ Monat sowie die Verlängerung der Laufzeit um 10 Jahre kommt es zu keinen weiteren zusätzlichen Auswirkungen in Bezug auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Durch die geplanten Änderungen kommt es zu keinen Änderungen in der Gesamtfläche des Vorhabens. Durch die Einbeziehung einer Teilfläche aus dem Sonderbetriebsplan Sand- und Kiesaufbereitung kommt es zu einer Veränderung in der Eingriffsbilanz dargestellten Fläche um 32 m². Dies führt jedoch nicht zu einer Veränderung der Gesamtfläche des Vorhabens, da diese 32 m² in den bereits rekultivierten Bereich hinreichen, die sich innerhalb der planfestgestellten Grenzen des Rahmenbetriebsplans befinden. Zusätzliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Durch die geplanten Änderungen kommt es zu keinen Änderungen hinsichtlich des Verlusts von Boden und Bodenfunktionen durch Flächenbeanspruchung.

Durch die geplante Verlängerung der Laufzeit um 10 Jahre und deren Auswirkung auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz kommt es zu keiner Erhöhung des Bedarfs an externen Ersatzaufforstungen.

Durch eine vom Grundwasserstand unabhängige Mindestentnahmemenge von 25.000 t/ Monat sowie die Verlängerung der Laufzeit um 10 Jahre kommt es zu keinen zusätzlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer sowie auf die Oberflächen- und Grundwasserkörper.

Durch eine vom Grundwasserstand unabhängige Mindestentnahmemenge von 25.000 t/ Monat sowie die Verlängerung der Laufzeit um 10 Jahre kommt es zu keinen zusätzlichen Auswirkungen auf Luft und Klima.

Mit den beantragten Änderungen ist keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme verbunden. Durch eine vom Grundwasserstand unabhängige Mindestentnahmemenge von 25.000 t/

Monat sowie die Verlängerung der Laufzeit um 10 Jahre kommt es somit zu keinen zusätzlichen Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

Durch eine vom Grundwasserstand unabhängige Mindestentnahmemenge von 25.000 t/ Monat sowie die Verlängerung der Laufzeit um 10 Jahre kommt es zu keinen zusätzlichen Wechselwirkungen.

Durch eine vom Grundwasserstand unabhängige Mindestentnahmemenge von 25.000 t/ Monat sowie die Verlängerung der Laufzeit um 10 Jahre kommt es zu keinen zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Sandkiefernwälder der östlichen Untermainebene sowie die weiteren Natura 2000-Gebiete.

Durch eine vom Grundwasserstand unabhängige Mindestentnahmemenge von 25.000 t/ Monat sowie die Verlängerung der Laufzeit um 10 Jahre kommt es zu keinen weiteren zusätzlichen Auswirkungen in Bezug auf besonders geschützte Arten.

Limburg, im November 2020,
aktualisiert 2021 und im Februar 2022

